

Teilrevision Personalreglement

# Mitwirkungsbericht

---

STAND: 08.08.2017

## 1. Ausgangslage

Das heutige Personalreglement der Gemeinde Aesch bezieht sich in Lohnfragen direkt auf die kantonale Gesetzgebung. Im 2015 hat der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der akuten Sparsituation bekannt gegeben, sämtliche Löhne der Kantonsangestellten per 1. Januar 2016 um 1% zu kürzen. Diese Kürzung wäre automatisch auch in Aesch erfolgt. Der Gemeinderat war aber der Meinung, dass Aesch sich nicht in einer akuten Sparsituation befindet und hat deshalb an der Dezembergemeindeversammlung 2015 eine provisorische Anpassung des Personalreglements beantragt. Dieser hat die Gemeindeversammlung zugestimmt. Neu bezieht sich das Personalreglement Aesch auf die Lohn tabellen des Kantons aus dem Jahr 2015, welche der Kürzung noch nicht unterlagen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat bekannt gegeben, dass er sich vom kantonalen Lohngesetz ablösen will, damit mehr Flexibilität in Lohnfragen möglich ist. In der Folge hat er, wie in solchen Fällen üblich, eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen besteht. Diese Arbeitsgruppe hat einen Entwurf erarbeitet. Den verabschiedeten Entwurf hat der Gemeinderat in eine kleine Vernehmlassung bei den Parteien und beim Personal gegeben.

## 2. Vernehmlassung Personal

Das gesamte Personal der Gemeinde Aesch wurde an seiner Personalinformation am 12. Juni 2017 informiert und hatte Gelegenheit Fragen zu stellen. Zusätzlich hat der Verwaltungsleiter sämtliche 7 Abteilungen plus gesondert den Werkhof (teil der Bauabteilung) besucht, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinerem Kreis weitere Fragen stellen und Bemerkungen abgeben konnten.

Diese Möglichkeit wurde rege genutzt. Insgesamt wurden 17 Rückmeldungen abgegeben, wobei sich sieben davon nicht auf das Reglement sondern auf andere Personalangelegenheiten beziehen. Die untenstehende Tabelle zeigt die auf das Personalreglement bezogenen Rückmeldungen auf:

| Abteilung                  | Termin     | Bemerkungen                                                           |
|----------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Soziale Dienste            | 20.06.2017 | tragbare Lösung, guter Kompromiss                                     |
| Bildung, Familie, Personal | 21.06.2017 | gute Lösung                                                           |
| Gebäudeabteilung           | 23.06.2017 | guter Kompromiss                                                      |
| Zentrale Dienste           | 23.06.2017 | guter Kompromiss; ähnlich wie Privatwirtschaft                        |
| Werkhof (Bauabteilung)     | 27.06.2017 | Bisheriges Modell ist besser, aber der Kompromiss ist auch ok         |
| Bauabteilung               | 29.06.2017 | tragbarer Kompromiss                                                  |
| Soziale Dienste            | 20.06.2017 | Bei der Bandbreite auch Untergrenze einführen (§ 27)                  |
| Bauabteilung               | 29.06.2017 | Voraussetzungen für Teuerungs ausgleich sollten definiert sein (§ 33) |
| Einwohnerdienste           | 22.06.2017 | Gründe für Realloohnerhöhung im Voraus festlegen (§ 34)               |
| Einwohnerdienste           | 22.06.2017 | Im Voraus definieren, was ausserordentliche Leistungen sind (§ 31)    |

Mit den ersten sechs Rückmeldungen attestiert das Personal, dass es sich beim vorliegenden Entwurf um eine tragfähige Lösung handelt. Die weiteren vier Rückmeldungen bringen konkrete Wünsche auf.

### 3. Vernehmlassung Parteien

Am 19. Juni haben Gemeindepräsidentin und Verwaltungsleiter die Parteien zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Der Einladung sind zwei Parteien gefolgt. Im Nachgang wurden deshalb die Unterlagen auch elektronisch allen vier Ortsparteien zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch der Parteien wurde der ursprüngliche Vernehmlassungstermin vom 7. Juli 2017 auf den 15. Juli 2017 verschoben.

Zwei Parteien haben fristgerecht eine Mitwirkungsantwort eingereicht. Frau Jacqueline Blatter, Pfeffingen, hat die Stellungnahme der CVP per 14. Juli 2017 eingereicht, Jan Kirchmayr, Aesch, für die SP ebenfalls am 14. Juli 2017. Die untenstehende Tabelle zeigt die Eingaben auf:

| Partei | Eingang    | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SP     | 14.07.2017 | <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Eine Teil- oder Totalrevision ist dann angesagt, wenn Anpassungen aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben (Bund, Kanton) zwingend notwendig sind, oder wenn nachweislich Prozesse und Regelungen nicht mehr zeitgemäss sind oder den rechtlichen Ansprüchen nicht mehr genügen. In diesem Fall geht es primär um ein Versprechen, welches die Gemeindepräsidentin anlässlich der Gemeindeversammlung im Dezember 2015 abgegeben hat. Nach erster Sichtung der Vorlage erachten wir die nun vorliegende Teilrevision als nicht dringlich und notwendig.                                            |
| SP     | 14.07.2017 | <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Es stellt sich auch die Frage, ob nicht analog Reinach das Behördenreglement (Entschädigung der Behörde), welches dringend angepasst werden muss, nicht ebenfalls ins neue Personalreglement integriert werden soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| SP     | 14.07.2017 | <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Formal muss bemängelt werden, dass die Synopse ungenügend ist, da teilweise Absätze des gleichen Paragraphen fehlen (bspw. §32) und die Änderungen nicht nachvollziehbar sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SP     | 14.07.2017 | <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Die Streichung des jährlichen Stufenanstiegs erachten wir nicht als Flexibilisierung. Der Automatismus bleibt bestehen, erfolgt jedoch nur noch alle drei Jahre. Dies hat zur Folge, dass die Mitarbeiter den Lohnkürzungen in Kauf nehmen müssen. Dies ist aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde nicht angebracht und macht die Gemeinde Aesch als Arbeitsgeberin unattraktiv. Auch der in der Vorlage angepriesene leistungsbezogener Stufenanstieg ist nach jetzigem Recht schon möglich (§31 Erfahrungsanteil) und stellt somit keine wesentliche Neuerung dar.                     |
| SP     | 14.07.2017 | <b>§6a neu Delegation:</b> Wer ist für die Anstellung des Verwaltungsleiters /-in und des Stellvertreters /-in zuständig? Hier braucht es eine Präzisierung. Eine Kündigung als letzte arbeitsrechtliche Massnahme stellt für die Angestellten eine grosse Belastung dar. Diese Entscheidung muss gut abgestützt sein und sollte weiterhin beim Gemeinderat bleiben. Anstellungen und Einreihungen sollen in die Kompetenz des Verwaltungsleitenden fallen, sämtliche Kündigungen gehören weiterhin in die Kompetenz des Gemeinderats. Antrag: Präzisierung des § und Kündigungen aller Lohnklassen stufen vor den Gemeinderat. |
| CVP    | 14.07.2017 | <b>§ 13 Probezeitverlängerung:</b> Ist eine Probezeit von 1 Monat vereinbart, kann diese maximal auf 3 Monate verlängert werden, dies ist gesetzlich abgedeckt. Generell ist eine Verlängerung der Probezeit, welche bereits auf 3 Monate festgesetzt ist, gesetzlich nicht möglich. In der Praxis wird dies immer wieder angewendet, die Gemeinde Aesch sollte dies aber nicht tun.                                                                                                                                                                                                                                            |
| SP     | 14.07.2017 | <b>§17 Fristlose Auflösung:</b> Erfolgt eine nichtberechtigte Kündigung, so ist nach jetzigem Recht der Anspruch auf Weiterbeschäftigung sichergestellt. Dieser Anspruch muss bestehen bleiben. Antrag: Streichung Abs. 3 und Beibehaltung der jetzigen Regelung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|     |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CVP | 14.07.2017 | <b>§ 23 Abgangsentschädigung:</b> Abgangsentschädigungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Werden dennoch Abgangsentschädigungen ausbezahlt, sollten diese immer vom höchsten Gremium – d.h. vom Gemeinderat - abgesegnet und in einem Auflösungsvertrag geregelt werden. Einerseits ist der Gemeinderat somit informiert und andererseits entscheidet nicht nur eine Person.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§23 Abgangsentschädigung:</b> Über eine allfällige Abgangsentschädigung sollte grundsätzlich nur der Gemeinderat entscheiden. Die begründeten Fälle sollen in der Verordnung präzisiert werden. Antrag: Am Absatz 1 der jetzigen Regelung ist festzuhalten. Die Anpassung des Abs. 2 betreffend Dauer der Ausrichtung kann angepasst werden. „Die Abgangsentschädigung beträgt höchstens 6 Monatslöhne“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§25 Lohnsystem:</b> Weshalb liegt der angepasste Anhang nicht vor? Wo ist das Lohnmodell der paritätischen Arbeitsgruppe?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§26 Lohnklassen:</b> Die Kürzung der Erfahrungsstufen führt zu einer Lohnreduktion. Das Lohnmodell ist durch diese Änderung nicht flexibler. Der Automatismus bleibt, erfolgt jedoch nicht mehr jährlich sondern nur noch alle drei Jahre. Dies ist unverständlich. Gute Leistung kann zudem jetzt schon honoriert werden. Antrag: Die jetzige Regelung soll beibehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§27 Lohnband:</b> Die jetzige Regelung enthält bereits jetzt ein Lohnband. Dies wurde auch in der Praxis genutzt, um Personal zu rekrutieren. Eine Anpassung drängt sich nicht auf. Jedoch wäre eine zusätzliche Präzisierung hilfreich, wie sie im Reglement der Gemeinde Reinach enthalten ist. Dies ermöglicht eine wirklich flexible Handhabung und eine echte Lohngleichheit.<br>Antrag 1: Anpassung Abs. 3: Das Lohnband wird nach oben und nach unten von der benachbarten Lohnklasse begrenzt.<br>Antrag 2: Neu Abs. 4: Zur Auszeichnung, Gewinnung oder Erhaltung besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der Gemeinderat eine einmalige, eine befristete oder eine unbefristete Zulage von bis zu 10 % des Jahreslohnes zusprechen. |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§28 Erste Einreihung bei Stellenantritt:</b> Die vorgeschlagene Version berücksichtigt die interne Lohngerechtigkeit nicht. Bei gleicher Funktion muss auch die Einreihung in eine Lohnklasse gleich sein. In der Verordnung soll geregelt werden, wie der Gemeinderat diese Lohngleichheit sicherstellt. Antrag: Präzisierung des §. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Einreihung in eine Lohnklasse den Grundsatz der Lohngerechtigkeit einhält.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§30 Anlaufstufe:</b> Was hat die Kürzung von drei auf eine Anlaufstufe mit einer flexiblen Aushandlung des Lohnes zu tun? Diese ist ja bereits gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§31 Lohnentwicklung:</b> Die jetzige Regelung ermöglicht jetzt schon eine flexible Handhabung. Den Stufenaufstieg zu verzögern, erachten wir als unfair. Mit diesem § wird dem Personal ohne Grund und ohne Begründung des Gemeinderats der Lohn gekürzt. Die Bemerkung, dass bei Einstellungen der Lohn flexibler ausgehandelt werden kann, ist in diesem § nicht relevant. Dies müsste im § 28 geregelt werden. Antrag: Beibehaltung der jetzigen Regelung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| CVP | 14.07.2017 | <b>§ 31 Lohnentwicklung:</b> Eine Leistung, die den Erwartungen, resp. dem Standard entspricht, darf nicht zu einem automatischen Lohnanstieg führen. Für einen Aufstieg soll Voraussetzung sein, dass die Leistungen über dem Durchschnitt und somit über den Erwartungen liegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| CVP | 14.07.2017 | <b>§ 34 Anpassung der Reallohnsumme:</b> Die Anpassung der Lohnsumme aufgrund einer guten finanziellen Verfassung der Gemeinde ist fahrlässig, da diese auch die Folgejahre belastet. Neuformulierung: Der GR kann jährlich bei einem ausserordentlich guten Rechnungsabschluss (unter Ausschluss von ausserordentlichen Steuerträgen) eine einmalige Prämie bewilligen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§34 Anpassung der Reallohnsumme:</b> Hier handelt es sich um einen völlig neuen Paragraphen, der mit dem jetzigen gültigen § nichts zu tun hat. Was sind die Kriterien, welche zu einer Anpassung der Reallohnsumme führen?<br>Die Ausführbestimmungen müssen bekannt sein. Solange dies nicht der Fall ist, lehnen wir diesen neuen Paragraphen ab. Antrag: Streichung des neuen Paragraphen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| SP  | 14.07.2017 | <b>§67 Mitarbeiterbeurteilung:</b> Die Mitarbeiterbeurteilung mittels Mitarbeitergespräch ist die Grundvoraussetzung, um Leistungen beurteilen zu können. Dies muss zwingend im Reglement verbleiben, wie es im Übrigen auch in Reinach bzw. beim Kanton der Fall ist. Die vorgesehene Anpassung gibt die Kompetenz über die Weiterführung der Mitarbeitergespräche dem Gemeinderat. Dieser kann den über Jahre bewährten Prozess jederzeit nach seiner Vorstellung abändern, ohne dies der Gemeindeversammlung vorlegen zu müssen. Antrag: Die jetzige bewährte Regelung ist beizubehalten.                                                                                                                                                                            |

## 4. Berücksichtigung der Eingaben

Der Gemeinderat hat sich entschieden, die Eingaben der Parteien und des Personals wie folgt zu behandeln (\* = übernommen):

| Bemerkungen (in Kurzform)                                                                                                                                                                                                                                | Entscheid Gemeinderat vom 8. Aug. 2017                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Eine Teil- oder Totalrevision ist dann angesagt, wenn Anpassungen aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben (Bund, Kanton) zwingend notwendig sind.                                                                          | Der Gemeinderat betrachtet die Veränderung des Lohnsystems durch den Kanton per 1. Januar 2015 als ausreichenden Grund für die Loslösung vom kantonalen Modell in Form einer Teilrevision.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Es stellt sich auch die Frage, ob nicht analog Reinach das Behördenreglement (Entschädigung der Behörde), welches dringend angepasst werden muss, nicht ebenfalls ins neue Personalreglement integriert werden soll.        | Das Behördenreglement wird parallel dazu überarbeitet und wird der Gemeindeversammlung ebenfalls im 2017 vorgelegt. Die grundsätzlichen Regelungen im Personalreglement sind grösstenteils nicht auf Behördenmitglieder ausgerichtet. Ein Zusammenlegen der beiden Reglemente macht deshalb keinen Sinn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Formal muss bemängelt werden, dass die Synopse ungenügend ist, da teilweise Absätze des gleichen Paragraphen fehlen (bspw. §32) und die Änderungen nicht nachvollziehbar sind.                                              | Die Synopse ist nach den allgemeinen Regeln erstellt und wurde in der kantonalen Vorprüfung nicht bemängelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Die Streichung des jährlichen Stufenanstiegs erachten wir nicht als Flexibilisierung. Die Mitarbeitenden [müssen] Lohnkürzungen in Kauf nehmen. Dies ist aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde nicht angebracht. | Wenn Mitarbeitende nur gerade „recht“ arbeiten, dann werden die künftigen Lohnauszahlungen tatsächlich minimal geringer ausfallen als heute erwartet. Dies ist aber keine Lohnkürzung. NIEMAND erhält weniger Lohn als heute. Mittels Leistungsanreizen kann bei ausserordentlicher Leistung auch mehr Lohn resultieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> tragbare Lösung, guter Kompromiss                                                                                                                                                                                           | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation. Schliesslich gilt es auch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Gemeinden zu sichern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> gute Lösung                                                                                                                                                                                                                 | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> guter Kompromiss                                                                                                                                                                                                            | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> guter Kompromiss; ähnlich wie Privatwirtschaft                                                                                                                                                                              | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> Bisheriges Modell ist besser, aber der Kompromiss ist auch ok                                                                                                                                                               | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Allgemeine Bemerkung:</b> tragbarer Kompromiss                                                                                                                                                                                                        | Der Gemeinderat hält die vorliegende Teilrevision für einen guten Kompromiss in der jetzigen Situation.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§6a neu Delegation:</b> Antrag: Präzisierung des § und Kündigungen aller Lohnklassenstufen vor den Gemeinderat.                                                                                                                                       | Die im neuen Reglement vorgeschlagene Delegationsnorm entspricht weitgehend der heutigen Delegationsregel des Gemeinderats. Es handelt sich deshalb grundsätzlich nicht um eine Neuerung, sondern um einen längst fälligen Nachvollzug.<br>Neu ist die Kompetenzzuteilung an den Verwaltungsleiter, bis Lohnklasse 14 Kündigungen aussprechen zu können. Der Gemeinderat hat diesen Aspekt nochmals diskutiert und ist zum Schluss gelangt, an der Delegation festzuhalten. Der Verwaltungsleiter soll auf operativer Ebene die nötigen Kompetenzen erhalten. Es handelt sich somit um eine pragmatische Lösung, die den Good-Governance-Ansprüchen Rechnung trägt. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 13 Probezeitverlängerung:</b> Generell ist eine Verlängerung der Probezeit, welche bereits auf 3 Monate festgesetzt ist, gesetzlich nicht möglich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>*Die CVP verweist hier auf das Obligationenrecht, das für privatrechtliche Anstellungsverhältnisse gilt. Die Gemeinde muss gemäss kantonalem Personalgesetz für unbefristete Arbeitsverhältnisse mit wenigen Ausnahmen öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, deshalb kann die Probefrist individuell gehandhabt werden. Nichtsdestotrotz ist der Gemeinderat der Meinung, dass eine dreimonatige Probefrist ausreicht und übernimmt den Vorschlag.</p>                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>§17 Fristlose Auflösung:</b> Antrag: Streichung Abs. 3 und Beibehaltung der jetzigen Regelung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Eine fristlose Kündigung kommt so gut wie nie vor. Wenn sie vorkommt, muss etwas äusserst gravierendes wie ein Diebstahl vorgefallen sein. Diese Fälle werden vorher intensiv geprüft. Sollte wider Erwarten eine solch seltenste Kündigung nicht berechtigt gewesen sein, so muss die Gemeinde sicher auf Gerichtsbeschluss hin eine Abfindung auszahlen. Dies betrachtet der Gemeinderat analog zur Privatwirtschaft als ausreichend. Eine Weiterbeschäftigung im gleichen Team ist aus Sicht des Gemeinderats im Sinne des Mitarbeiterfriedens nicht möglich. Beim Kanton kann jemand in einem solchen Fall in ein anderes Team wechseln, weil jeweils der Personalbestand viel grösser ist.</p> |
| <p><b>§ 23 Abgangsentschädigung:</b> Abgangsentschädigungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Werden dennoch Abgangsentschädigungen ausbezahlt, sollten diese immer vom höchsten Gremium – d.h. vom Gemeinderat - abgesegnet werden.</p>                                                                                                                                                                   | <p>*Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag auf, dass nicht eine Person entscheiden soll. Im angepassten Reglement sind dafür Präsidentin und Verwaltungsleiter zusammen befugt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>§23 Abgangsentschädigung:</b> Antrag: Die Anpassung des Abs. 2 betreffend Dauer der Ausrichtung kann angepasst werden. „Die Abgangsentschädigung beträgt höchstens 6 Monatslöhne“.</p>                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>§25 Lohnsystem:</b> Weshalb liegt der angepasste Anhang nicht vor? Wo ist das Lohnmodell der paritätischen Arbeitsgruppe?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Hier liegt wahrscheinlich ein Missverständnis vor. In den Bemerkungen zur Synopse hat der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass das Lohnmodell in den §§ 25 – 34 dargestellt wird. Der Anhang betrifft die Personalverordnung, nicht das Personalreglement.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>§26 Lohnklassen:</b> Antrag: Die jetzige Regelung soll beibehalten werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Der Gemeinderat hat sich die Flexibilisierung des Lohnsystems zum Ziel gesetzt. Die §§ 26 -31 stellen das Herzstück der Reform dar. Wenn die alten Formulierungen beibehalten würden, bräuchte es gar keine Revision.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§27 Lohnband:</b><br/>Antrag 1: Anpassung Abs. 3: Das Lohnband wird nach oben und nach unten von der benachbarten Lohnklasse begrenzt.<br/>Antrag 2: Neu Abs. 4: Zur Auszeichnung, Gewinnung oder Erhaltung besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann der Gemeinderat eine einmalige, eine befristete oder eine unbefristete Zulage von bis zu 10 % des Jahreslohnes zusprechen.</p> | <p>*Einleitend: Die Aussage, dass das jetzige Modell ein Lohnband umfasse, ist falsch. Der Lohn wird heute in einer Lohnklasse auf den Rappen exakt per Einstufungsberechnung festgelegt.<br/>Die Anpassung von Abschnitt 3 analog Reinach ist aus Sicht des Gemeinderats möglich. Er übernimmt deshalb Antrag 1. Antrag 2 ist bereits im heutigen Reglement in § 35 geregelt. So gesehen ist Antrag 2 bereits übernommen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>§ 27 Lohnband:</b> Bei der Bandbreite auch Untergrenze einführen [Bemerkung: entspricht Antrag 1]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>§28 Erste Einreihung bei Stellenantritt:</b> Antrag: Präzisierung des §. Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Einreihung in eine Lohnklasse den Grundsatz der Lohngerechtigkeit einhält.</p>                                                                                                                                                                                                           | <p>Hier liegt ein Missverständnis vor. §26 erfüllt genau die Anforderungen der SP. §28 betrifft die Einstufung innerhalb der Lohnklasse gemäss Erfahrung und Fähigkeiten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>§30 Anlaufstufe:</b> Was hat die Kürzung von drei auf eine Anlaufstufe mit einer flexiblen Aushandlung des Lohnes zu tun? Diese ist ja bereits gegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Eine Anlaufstufe ist im neuen Modell genügend, da diese für drei Jahre gelten kann und nicht wie früher nur ein Jahr.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§31 Lohnentwicklung:</b> Die jetzige Regelung ermöglicht jetzt schon eine flexible Handhabung. Den Stufenaufstieg zu verzögern, erachten wir als unfair. Antrag: Beibehaltung der jetzigen Regelung.                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§ 31 Lohnentwicklung:</b> Eine Leistung, die den Erwartungen, resp. dem Standard entspricht, darf nicht zu einem automatischen Lohnanstieg führen. Für einen Aufstieg soll Voraussetzung sein, dass die Leistungen über dem Durchschnitt und somit über den Erwartungen liegen.                                                                                                                | Da hier gegensätzliche Stellungnahmen vorliegen ist der Gemeinderat der Meinung, dass die von der paritätischen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Lösung einen guten Kompromiss darstellt.                                                                                                                         |
| <b>§31 Lohnentwicklung:</b> Im Voraus definieren, was ausserordentliche Leistungen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§33 Teuerungsausgleich:</b> Voraussetzungen für Teuerungsausgleich sollten definiert sein                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Das Reglement nimmt Bezug auf das Bundesamt für Statistik. Dieser Bezug ist ausreichend. Eine genauere Definition würde nur den unternehmerischen Freiraum des Gemeinderats einschränken.                                                                                                                     |
| <b>§ 34 Anpassung der Reallohnsumme:</b> Die Anpassung der Lohnsumme ist fahrlässig, da diese auch die Folgejahre belastet. Neuformulierung: Der GR kann jährlich bei einem ausserordentlich guten Rechnungsabschluss (unter Ausschluss von ausserordentlichen Steuererträgen) eine einmalige Prämie bewilligen.                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§34 Anpassung der Reallohnsumme:</b> Hier handelt es sich um einen völlig neuen Paragraphen, der mit dem jetzigen gültigen § nichts zu tun hat. Was sind die Kriterien, welche zu einer Anpassung der Reallohnsumme führen?<br>Die Ausführbestimmungen müssen bekannt sein. Solange dies nicht der Fall ist, lehnen wir diesen neuen Paragraphen ab. Antrag: Streichung des neuen Paragraphen. | *Der Gemeinderat kann die Begründung der CVP nachvollziehen und übernimmt den Vorschlag. Ein gänzlichliches Streichen auf Antrag der SP würde dem Ziel der Flexibilisierung entgegenstehen.                                                                                                                   |
| <b>§34 Anpassung der Reallohnsumme:</b> Gründe für Reallohnerhöhung im Voraus festlegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>§67 Mitarbeiterbeurteilung:</b> Die Mitarbeiterbeurteilung mittels Mitarbeitergespräch ist die Grundvoraussetzung, um Leistungen beurteilen zu können. Dies muss zwingend im Reglement verbleiben. Antrag: Die jetzige bewährte Regelung ist beizubehalten.                                                                                                                                    | Nach Auskunft des Rechtsexperten der Gemeinde Aesch ist es stufengerecht, die Formulierungen aus §67 Abs. 2-5 aufzuheben und dafür in die Verordnung zu übernehmen. So gehen die Vorschriften nicht verloren und entsprechen dem Antrag der SP. Der Kanton hat in seiner Vorprüfung dieser Lösung zugestimmt. |

## 5. Abschliessende Bemerkungen

Der Gemeinderat dankt den Parteien und dem Personal für die Stellungnahmen. Er hat sie umfassend geprüft und diskutiert. Er kommt zum Schluss, dass er 4 von 13<sup>1</sup> Anregungen übernimmt. Bei weiteren 2 der 13 Anregungen (§25 und 28) handelt es sich wahrscheinlich um Missverständnisse, die entsprechend vom Gemeinderat beantwortet wurden.

Im Weiteren wurden 10 generelle Bemerkungen eingereicht, welche der Gemeinderat ebenfalls in diesem Mitwirkungsbericht beantwortet hat.

Abschliessend hält der Gemeinderat fest, dass es das Ziel mehr Flexibilität in den Vordergrund stellt. In diesem Sinne hat er Vorschläge der Parteien und des Personals, die dem Ziel gerecht werden aufgenommen. Ein Verbleib beim heutigen strammen System steht für den Gemeinderat nicht zur Diskussion.

Der Gemeinderat ist überzeugt, damit den Anliegen der Eingebenden weitgehend Rechnung getragen zu haben und hofft, mit dem daraus resultierenden Kompromissvorschlag, einen ausgewogenen Vorschlag der Gemeindeversammlung unterbreiten zu können.

<sup>1</sup> Dabei wurden verschiedene Anregungen die den gleichen Paragraphen betreffen nur einmal gezählt.